

Artenschutzfachliche Potentialanalyse
Bebauungsplan Nr. ZW30 „Östlich auf der Heide und
nördlich der Orbisstraße“

Stadt Zwingenberg

Antragsteller: SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft mbB - Beratende Ingenieure
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Ersteller: PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla
Traisaer Brunnengasse 12
64367 Mühlthal
Tel.: 0176/46792029
f.golla@posteo.de



Mühlthal, den 03.06.2024



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Untersuchungsgebiet	5
2. Rechtliche Grundlagen	7
3. Methodik und Bestandserfassung	10
3.1 Datengrundlage.....	10
4. Wirkfaktoren.....	11
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	11
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
5. Abschichtung.....	12
5.1 Gebietsbeschreibung.....	12
5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen.....	22
6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)	24
6.1 Vogelarten	24
6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten.....	28
6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren).....	30
6.1.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand	38
6.1.4 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand	41
6.2 Fledermausarten	43
6.3 Reptilien	44
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich	45
7.1 Vermeidungsmaßnahmen	45
7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	48



7.3 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)	49
8. Fazit	50
9. Quellen.....	52
10. Prüfbogen der formalen Artenschutzprüfung	54
10.1 Grünfink	54
10.2 Heckenraunelle	57
10.3 Star	59
10.4 Girlitz.....	61
10.5 Stieglitz.....	63
10.6 Türkentaube	66
10.7 Zauneidechse	68
10.8 Arten mit Bindung an Baumhöhlen sowie Spaltenquartiere (Gruppenbetrachtung)	71



1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Nieder-Ramstädter Diakonie betreibt seit mehreren Jahrzehnten einen Standort am östlichen Stadtrand Zwingenbergs, der seit den neunziger Jahren der Diakonie zu sozialpädagogischen Zwecken diente. Vertreter der Nieder-Ramstädter Diakonie teilten der Verwaltung mit, dass der Standort „Auf der Heide 7“ komplett aufgegeben wird und das Grundstück Nr. 76/1 vorrangig zum Zwecke der Wohnbebauung veräußert werden soll. Das Hauptgebäude auf o.g. Grundstück ist ein Kulturdenkmal und wurde nach Plänen von Heinrich Metzendorf 1912/13 errichtet und wurde seither zu verschiedenen Zwecken genutzt. (Quelle: Denkmalverzeichnis Land Hessen). Die Diakonie kündigte die Schließung bzw. die Nutzungsaufgabe an. Für die Fläche der „Orbishöhe“ sowie der umliegende Wohngebietsflächen besteht kein rechtswirksamer Bebauungsplan, der das Gelände im Rahmen eines Allgemeinen Wohngebiets regelt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Zwingenberg ist die Fläche der „Orbishöhe“ als „Schule für Lerntherapie“ festgesetzt. Die angrenzende Bebauung ist im Flächennutzungsplan (FNP) als Wohnflächen ausgewiesen. Die Stadt Zwingenberg beabsichtigt, die Flächen der „Orbishöhe“ einschließlich der angrenzenden Wohnbebauung städtebaulich zu ordnen bzw. zu überplanen. Hierbei sollen folgende Belange bei der Planung eine besondere Berücksichtigung finden:

- Denkmalschutz für das Hauptgebäude, keine dominierende Nachbarbebauung
- besondere städtebauliche Hang-Lage mit Übergang in die freie Landschaft
- Schutzanspruch der umliegenden Wohnnutzung (Reines Wohngebiet),
- ökologische Wertigkeit der Gärten, Brach- und Waldflächen beibehalten bzw. zu regeln,
- geregelte Neubebauung ohne dominierende Neubebauung zum Einzeldenkmal

Im Rahmen des Bebauungsplanes sollen auch östlich der bestehenden Metzendorfvilla Wohnbauflächen entstehen und hochwertige Wohnräume geschaffen werden. Die geplanten Baufenster schließen mit dem bestehenden Stadtrand in einer Linie ab und fügen sich so passend in die bestehenden Siedlungsstrukturen ein. Die Neubauten sollen sich jedoch nicht nur aus struktureller Sicht, sondern auch durch optische Aspekte an die bestehende Bebauung



anpassen. Somit werden im Bebauungsplan einige gestalterische Festsetzungen getroffen. Aktuelle Pläne sind dem Bearbeiter Stand 30.03.2023 nicht bekannt.

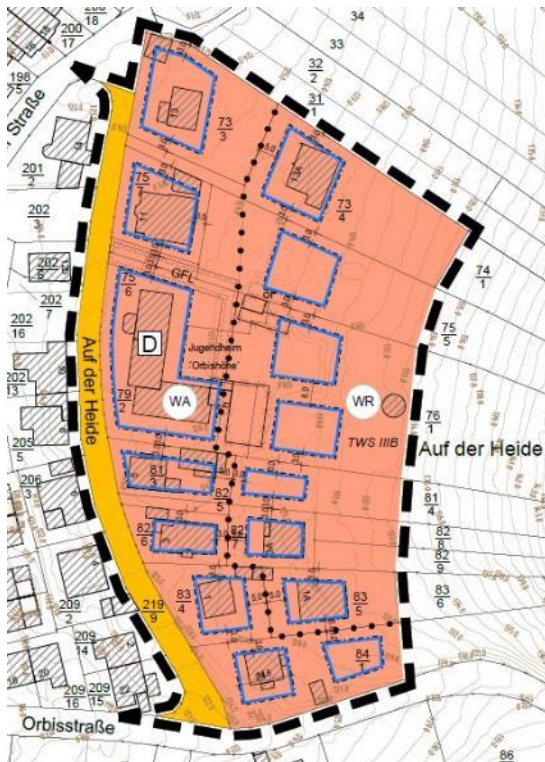


Abbildung 1 Ausschnitt Bebauungsplan Nr.??? „Östlich auf der Heide und nördlich der Orbisstraße“ (Stand: Dezember 2022 SCHWEIGER + SCHOLZ)

In diesem Fachbeitrag wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial des geplanten Bauvorhabens ermittelt sowie artspezifisch bewertet. Die zu prüfende Fläche bzw. der Untersuchungsraum entspricht dem rot markierten Bereich (siehe Abbildung 3). Angrenzende Bereiche wurden zur Komplementierung der Bewertung ebenfalls begutachtet. Schwerpunkt und Ziel dieses Gutachtens ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob diese mittels entsprechender Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. vollständig kompensiert werden können oder Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nordöstlich in der Gemeinde Zwingenberg im südhessischen Kreis Bergstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nach der

Bebauungsplan Nr. ZW30 „Östlich auf der Heide und nördlich der Orbisstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse



aktuellen Liegenschaftskarte folgende Grundstücke: Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Flurstücke Nr. 73/3, 73/4, 75/7 (teilweise), 75/6, 76/1 (teilweise), 79/2, 81/3, 81/4 (teilweise), 82/5 - 82/7, 82/8 & 82/9 (teilweise), 83/4, 83/5 und 84/1 (teilweise). Es befindet sich am Rand von bebauten Flächen, im Westen, und grenzt östlich - mit einem Übergang aus Streuobstwiese - an den Odenwald.

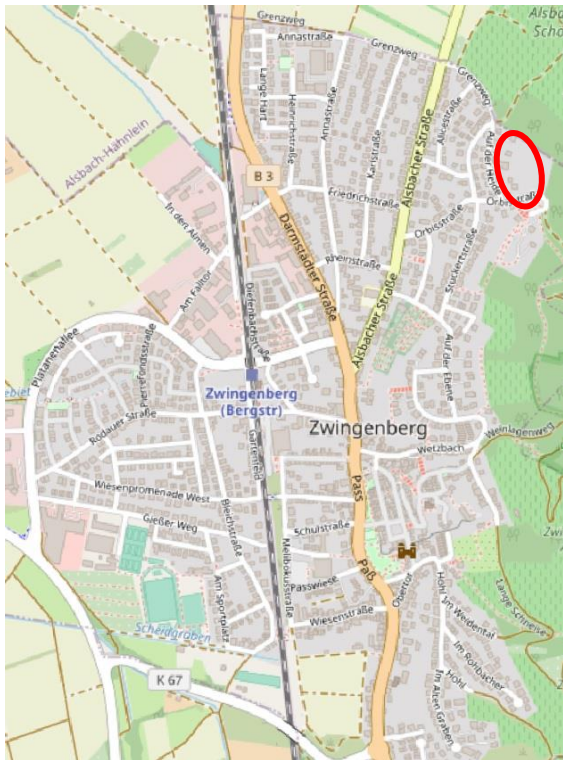


Abbildung 2 Lage des Vorhabens (Quelle: OpenStreetMap)

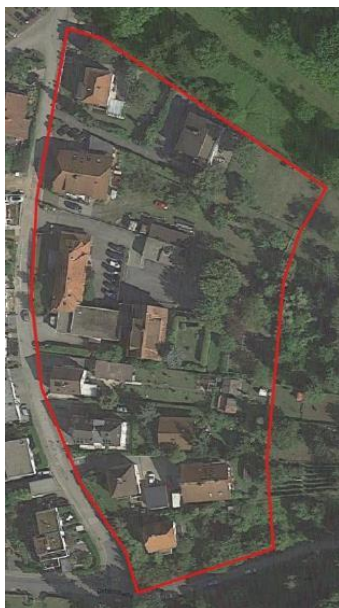


Abbildung 3 Luftbild mit Untersuchungsgebiet (Quelle: Google Satellite)



2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 -FFH-Richtlinie -(ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 -Vogelschutzrichtlinie- (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz in 2007 neugefasst -am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) als Art. 1 zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege -verabschiedet. Diese Neuregelung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben -auf diese Neuregelung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung zum *Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz BNatSchG* die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich*



durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs-oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absätze 5, 6 des § 44** ergänzt:

Abs. 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen.

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*



3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. 6:

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung [...], im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Eingriffszulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Besonders geschützte Arten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die besonders geschützten Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt.



Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse. Die Betrachtungsrelevanz liegt entsprechend bei den Arten des FFH-Anhang IV, welche darüber hinaus als streng geschützt gelten sowie den europäischen Vogelarten.

3. Methodik und Bestandserfassung

Die fachliche Einschätzung und Bewertung erfolgte auf Grundlage einer Datenrecherche sowie einer Geländebegehung. Im Zuge dieser Begehung wurden alle Gehölze sowie Habitatelemente wie bspw. Schuppen im Vorhabenbereich und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert.

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkungen der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auszuarbeiten. Die vorliegende gutachterliche Einschätzung soll der Feststellung dienen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 bis 4 verursacht werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

3.1 Datengrundlage

Das regionale oder örtliche Vorkommen seltener, wertgebender und geschützter Arten (Vogelarten und FFH-Anhang IV) kann meist im Vorfeld durch Literaturrecherche oder Abfrage entsprechender Portale im Internet festgestellt oder zumindest eingegrenzt werden. Für die Literaturrecherche wurden vornehmlich folgende Internetportale genutzt:

- Hessisches Naturschutz-Informationssystem (NATUREG-Viewer, www.natureg.hessen.de)
- Ornitho.de
- Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit Brutvogelatlas

Als Datengrundlage wurde die Begehung an folgendem Termin verwendet:

- Begehung durch Felix Golla am 16.03.2023



4. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Wirkfaktoren stellen vorhabenbedingte Einflussgrößen dar, welche die Intensität der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgeben.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Biotopverluste
- Bodenverdichtung
- Lärm- und Schadstoffemissionen

Für Die Baufeldfreimachung und Erschließung werden alle Biotopkomplexe gerodet und abgeschoben. Die aktuell vorhandenen gärtnerisch genutzten Grünflächen werden teilweise versiegelt und mit Wohngebäuden bedeckt (Auf der Heide 5, 7 und 11 sowie Orbisstraße 24). Aufgrund der Baumaßnahme kommt es temporär zu Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen (Baustellenverkehr und Rüttler).

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind:

- Flächenversiegelung
- Flächenzerschneidung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Biotopverluste

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist ein dauerhafter Biotopverlust der Gartenflächen zu verzeichnen. Bei der dauerhaften Inanspruchnahme findet meist eine Versiegelung der



Flächen statt und diese verliert ihre bisherige Funktion für Tiere, Pflanzen und Boden. Durch den regelmäßigen Verkehr kann es zu Störungen in der Tierwelt kommen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff-/ Lärmimmissionen
- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko

Aufgrund der Nutzung durch PKWs und Beleuchtungen der Wohngebäude kommt es zu erhöhten Schad- und Lärmimmissionen. Diese bilden eine Störquelle (visuell und auditiv) für die angrenzenden Biotope, v.a. für die Tierwelt.

5. Abschichtung

5.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet umfasst unterschiedlich, anthropogen beeinflusste heterogene Biotoptypen auf, die hier kurz beschrieben werden:

Auf der Heide 13:

Der Garten weist einen struktur- und artenarmen Nutzgarten auf. Der Rasen wird kontinuierlich kurzgehalten und beeinflusst damit die Struktur- und Artenvielfalt. Dieser wird von Thujas (*Thuja spec.*) umgeben, welche ebenfalls einen sehr geringen ökologischen Wert aufweisen. Analog sieht es mit dem Vorgarten aus. Einen naturschutzfachlichen höheren Wert hat die mächtige Vogelkirsche (*Prunus avium*), BHD 50 cm, mittig im Garten. Sie bietet primär Freibrütern Nistmöglichkeiten sowie Nahrung. Natürliche Baumhöhlen in Form von Spechthöhlen, Risse oder Astabbrüche konnten nicht festgestellt werden.



Abbildung 4 Gesamteindruck Garten Auf der Heide 13, mit Vogelkirsche



Abbildung 5 Thujahecke um den Garten

Auf der Heide 13a:

Ähnlich sieht es mit dem Garten in der 13a aus. Auch hier wird der Rasen kurzgehalten und weist eine Struktur- und Artenarmut auf. Naturschutzfachlich höheren Wert haben die Birke (*Betula pendula*), Fichte (*Picea abies*) sowie die Mirabelle (*Prunus domestica* subsp. *syriaca*). Hier konnten auch keine Höhlen im Gehölz festgestellt werden.



Abbildung 6 links: Fichte; mitte: Birke; rechts: Mirabelle

Auf der Heide 11:

Tendenziell ist hier eine höhere Strukturvielfalt geschaffen worden. Dennoch ist eine regelmäßige Pflege erkennbar. Die Obstbäume sind noch relativ jung und weisen keine Höhlungen etc. auf. Der Schuppen bietet halbhöhlenbewohnenden Arten einen potenziellen Lebensraum.



Abbildung 7 links: Obstbäume auf der Heide 11; rechts: Blick von oben auf den Garten



Abbildung 8 Schuppen auf der Heide 11

Auf der Heide 7 (Metzendorfvilla):

Die Metzendorfvilla wurde von innen und außen begutachtet. Dabei konnten keine Spuren einer dauerhaften Nutzung durch Vogelarten konstatiert werden. Der Dachboden ist ausgebaut und wurde zuletzt als Lager genutzt. Im Dachboden des Anbaus wurde ein toter Nestling (vermutlich Haussperling) entdeckt. Weitere Anzeichen von Brutgeschehen - aus dem Vorjahr - konnte nicht erbracht werden. Auch eine Besiedlung durch hausbewohnende Fledermausarten ist mit dem Fehlen von Spuren (Kot, Nahrungsreste und verfärbte Dachbalken) auszuschließen. Entlang der Traufe konnten keine Hinweise von Brutgeschehen erbracht werden. Spalten und Öffnungen waren nicht ersichtlich.



Das Nebengebäude, aktuell als Garage und Lager genutzt, bietet v.a. halbhöhlenbewohnenden Vogelarten einen potentiellen Lebensraum. Für Fledermausarten ist es zu offen und dementsprechend zugig. Der Garten unterliegt zwar einer regelmäßigen Pflege, ist aber teilweise mit guten Strukturen und Bodensubstrat ausgestattet. Was eine potentielle Besiedlung durch die Zauneidechse nicht ganz ausschließen lässt.



Abbildung 9 Metzendorvilla



Abbildung 10 ausgebauter Dachboden Metzendorvilla



Abbildung 11 Detailansicht Dachboden Anbau Metzendorfvilla



Abbildung 12 Garten der Metzendorfvilla mit Potential für die Zauneidechse

Auf der Heide 5:

Dieser Garten wird als klassischer Nutzgarten benutzt und hergerichtet. Dennoch befinden sich hier einige Habitatelemente wie Nistkästen, Gartenhäuschen und im hinteren Teil (außerhalb des Geltungsbereichs) mächtige Nadelbäume. Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist hier unwahrscheinlich da vertikale Strukturen fehlen, die eine dauerhafte Besiedlung ausschließen.



Abbildung 13 Eindruck Garten Auf der Heide 5



Abbildung 14 Spalten und Löcher in der Gartenhütte

Auf der Heide 3 und 3a:

Dieser Garten bietet v.a. Freibrütern potentiellen Lebensraum. Hier sind Gebüsche und Bäume vorhanden. Diese verwildern immer mehr in Richtung Osten (außerhalb des Geltungsbereichs). Einen naturschutzfachlich hohen Wert birgt die Kirsche (*Prunus avium*) mit einem BHD von 80 cm sowie stehendes Totholz. In der abgestorbenen Kirsche konnte kein Mull festgestellt werden, die ein potentielles Vorkommen von xylobionten Käfern darstellt.



Abbildung 15 Gesamteindruck Auf der Heide 3 und 3a

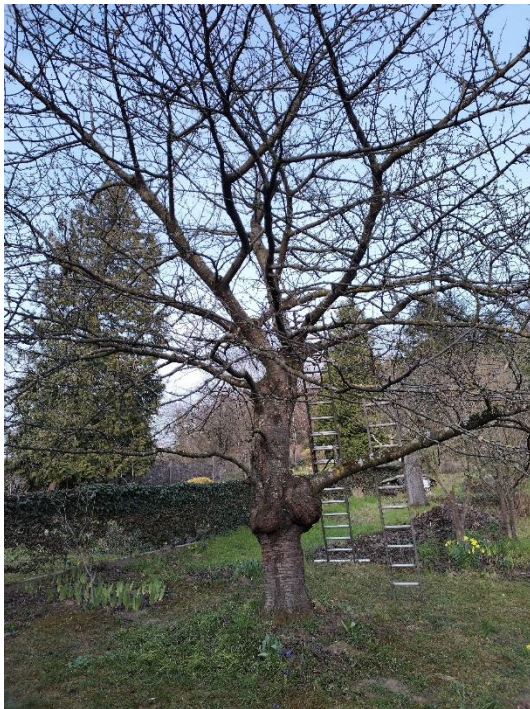


Abbildung 16 links: mächtige Kirsche; rechts: stehendes Totholz (Kirsche)

Auf der Heide 1a:

Mit dominierendem Weinanbau ist dieser Garten sehr homogen innerhalb des Geltungsbereichs. Diese Biotopstruktur ist für wärmeliebende Arten, wie die Zauneidechse attraktiv, und lässt ein Vorkommen als wahrscheinlich erachten. Außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ebenfalls eine mächtige und ältere Kirsche.



Abbildung 17 Weinanbau Auf der Heide 1a, im Hintergrund Kirsche

Orbisstraße 24:

Dieser Garten ist von allen der „Wildeste“. Hier wird nur spärlich eingegriffen und gepflegt. Das lässt Raum für v.a. Vogelarten. Im hinteren Bereich (außerhalb des Geltungsbereichs) befindet sich eine zerfallende Gartenhütte mit Potential für halbhöhlenbewohnende Vogelarten. Unattraktiv ist der Garten für wärmeliebende Arten, wie bspw. die Zauneidechse. V.a. der schnellwachsende und sich ausbreitende Bambus verursacht durch Monotonie viel Schatten.



Abbildung 18 Eindruck Orbisstraße 24



Abbildung 19 Bambusfläche

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Flächen hinter den Gärten, in Richtung Osten, die naturschutzfachlich wertvollsten Bestände darstellen. Diese befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs und somit außerhalb des Vorhabengebietes und bleiben erhalten.



Abbildung 20 Blick auf eine extensiv genutzte Streuobstwiese mit teilweise altem Baumbestand, hinter Auf der Heide 13a



5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von ausschließlich terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen durch Wegfall an Vegetation direkte Habitatverluste und Veränderungen der Standortverhältnisse. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen sind hier die Gartenflächen mit dem dazugehörigen Gehölzbestand zu nennen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind.

Nachfolgend wird die Betrachtungsrelevanz unterschiedlicher Artengruppen dargestellt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) kann aufgrund fehlender geeigneter Standortbedingungen innerhalb des Geltungsbereichs - für diese sensiblen Arten - ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Haselmaus entlang der Waldgrenze hinter den Gartengrundstücken ist möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Veränderung der Gartengrundstücke und Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Fledermausarten

Im Vorhabensbereich sind keine geeignete Habitatbäume und somit nutzbares Quartierpotenzial (Baumhöhlen, Risse und Spalten) vorhanden. Habitatelemente wie die Gartenhütten könnten potenzielle Tagesquartiere bieten. Eine dauerhafte Besiedlung durch Fledermausarten ist hier aber unwahrscheinlich.

Aufgrund dessen besteht für die Teilgruppe der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten eine Betrachtungsrelevanz.

Für die Teilgruppe der hausbewohnenden Arten konnte im Planungsbereich keine Nutzung festgestellt werden. Das Wohngebäude sowie die Garage und Schuppen wiesen keine Hinweise (Kot, Verfärbungen der Dachbalken oder Nahrungsreste) auf ein Vorkommen von hausbewohnenden Fledermausarten auf. Die Gartenflächen stellen ein potentielles Teilnahrungshabitat dar.

Somit besteht für die Teilgruppe der hausbewohnenden Fledermausarten keine Betrachtungsrelevanz



Vogelarten

Für die Gruppe der Vogelarten besteht eine Betrachtungsrelevanz

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist in Teilen der Gartenfläche nicht vollständig auszuschließen.

Für die Zauneidechse besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sind keine benötigten Habitatstrukturen in Form von Gewässern vorhanden.

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Libellen

Für diese Artgruppe fehlen Habitatstrukturen in Form von strukturreichen Still- und/oder langsam fließenden, naturnahen Gewässern.

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Tagfalter

Für die streng geschützten Tag- und Nachtfalter fehlen die essentiellen Nahrungs- und Fortpflanzungspflanzen. Folgende Verbindungen von Falter und Pflanze konnten im Untersuchungsraum nicht angetroffen werden:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) = nicht saure Ampfer-Arten: v.a. Stumpfbblätteriger (*Rumex obtusifolius*), Krauser (*R. crispus*) und Fluss-Ampfer (*R. hydrolapathum*)
- Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) = Thymian (*Thymus spec.*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) = Nachtkerze (*Oenothera spec.*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*)

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.



xylobionte Käfer

Das Vorkommen von Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*) ist mit Fehlen von Eichen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Die teilweise maroden Baumhöhlen wurden auf das Vorhandensein von arttypischen, zylindrischen Kotkrümeln der Käferlarven sowie Körperteile der Elterngeneration des Eremiten (*Osmoderma eremita*) untersucht. Dabei konnten keine Hinweise konstatiert werden.

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Pflanzen

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Betrachtungsrelevanz besteht für folgende Art(en)gruppe(n):

- Vogelarten (Freibrüter und Höhlenbrüter (Nistkästen))
- baumhöhlenbewohnende Fledermausarten
- Reptilien, hier Zauneidechse

6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Artengruppen, wo sich eine detaillierte Betrachtungsrelevanz ergeben hat, bewertet. Dabei wird beleuchtet, ob die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung einzuschätzen ist.

6.1 Vogelarten

Die Gruppe der Vögel wird nach Artgruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung in Gilden zusammengefasst werden können. Für die 21 Arten mit einem landesweit „günstigen“ Erhaltungszustand wurde die Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange tabellarisch durchgeführt. Mit 3 Arten (Grünfink, Heckenbraunelle und Star) kommen potentielle Vogelarten mit einem in Hessen „ungünstig/unzureichenden“ Erhaltungszustand im Gebiet vor. Die Vogelarten Girlitz, Stieglitz



und Türkentaube, mit einem in Hessen „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand, sind ebenfalls potenzielle Habitatstrukturen vorhanden.

Vogelgilde Gehölzfreibrüter

Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und meist auch dies jedes Jahr aufs Neue. Im Untersuchungsgebiet befinden sich innerhalb der Gärten mit seinen Gehölzen (Obstbäume, Koniferen und Hecken) entsprechendes Habitatpotential, so dass von einer Nutzung der Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen ist.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Vogelgilde (Gehölz)-höhlenbrüter/Nischenbrüter

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen oder Gebäude anlegen. Die Bruthöhlen bzw. Nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt. In den Gehölzen innerhalb des Vorhabengebietes konnten keine Baumhöhlungen, Spalte oder Risse konstatiert werden. Dennoch sind im Gebiet zahlreiche Nistkästen vorhanden, diese werden hier als gleichwertig zu natürlichen Baumhöhlen gewertet. Nischenbrüter finden im Untersuchungsgebiet bspw. im Schuppen passende Fortpflanzungsstätten.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die



Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch

V2 Entfernung von Habitatelementen

V3 Abhängen von Nisthilfen

K1 Nisthilfe für Halbhöhlenbewohner

Vogelgilde Bodenbrüter

Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Überreste von Nestern oder Eierschalen gesichtet, welche Hinweise auf vergangene Brutvorkommen geben könnten. Aufgrund der örtlichen Lage und dem Vorkommen von Katzen und freies Rumlaufen der Hunde innerhalb der Gärten sowie einer häufigen Frequentierung der Gärten durch die Anwohner, ist eine Anwesenheit von Bodenbrütern auszuschließen.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Greifvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Horste von bspw. Mäusebussard konstatiert werden. Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Trägerbäume für die Anlage von Horsten vorhanden. Eine Nutzung des Areals als Teilnahrungshabitat ist denkbar. Reine Jagdhabitats unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Eulen

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine großen Baumfreibrüternester oder Horste, auf die die Waldohreule - als Sekundärnutzer - angewiesen ist. Mit Fehlen von großen geeigneten Baumhöhlen ist ein Vorkommen des Waldkauzes auszuschließen. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotop gebundenen Arten Raufußkauz und Sperlingskauz kann ebenfalls



aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Uhu der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Auch der Steinkauz als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen und die Schleiereule als Gebäudebrüter (Scheunen) finden im Plangebiet nachweislich keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen vor. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Teilnahrungshabitat ist für einige der genannten Eulenarten durchaus möglich. Reine Jagdhabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Wassergebundene Vogelarten

Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

Die in nachfolgender Tabelle 1 angegebenen Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung nachgewiesen bzw. sind nach Art und Ausstattung des Gebiets potenzielle Brutvögel. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabenbereichs im Verhältnis zu den tatsächlichen Raumansprüchen der vorkommenden Vogelarten, liegen die Schwerpunkte der Reviere außerhalb des Gebiets.

Tabelle 1: Vogelarten im Plangebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	pBV	-	-	469.000-545.000	-	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	P	NG	-	-	45.000–55.000	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	pBV	-	-	297.000-348.000	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	P	pBV	-	-	487.000	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	P	NG	-	-	69.000-86.000	-	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	NG	-	-	53.000-64.000	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	N	NG	-	-	30.000-50.000	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	P	NG	-	-	50.000-70.000	-	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	P	pBV	-	-	150.000	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	P	pBV	-	-	15.000-30.000	-	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	P	pBV	-	-	15.000-25.000	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	P	pBV	-	-	195.000	-	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	P	NG	-	-	5.000-8.000	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	P	pBV	-	-	58.000-73.000	-	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	P	pBV	V	V	165.000-293.000	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	P	pBV	-	-	148.000	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	pBV	-	-	350.000-450.000	-	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	NG	-	-	8.000-14.000	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	P	pBV	-	-	326.000-384.000	-	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	P	pBV	-	-	5.000-10.000	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	P	NG	-	-	120.000-150.000	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	P	pBV	-	-	129.000-220.000	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	P	pBV	-	-	240.000	-	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	P	pBV	-	-	125.000	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	P	NG	3	V	186.000-243.000	-	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	P	pBV	-	3	30.000-38.000	-	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	P	pBV	-	2	10.000-13.000	-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	P	pBV	-	-	203.000	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	P	NG	-	-	293.000	-	

Status

pBV: potenzieller Brutvogel

NG: Nahrungsgast

EHZ: Erhaltungszustand

grün = günstig

gelb = ungünstig-unzureichend

rot = ungünstig-schlecht

Rote Liste

V: Vorwarnliste

3: gefährdet

2: stark gefährdet

6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tabelle 2: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Entnahme von Schuppen und Gartenhütte; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1, V2, V3, K1	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	x	x	x	Die Nisthilfen bieten Potenzial an Höhlen. Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der	V3	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Nisthilfenentfernung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	§		x		Es konnten keine Spechthöhlen an den Gehölzen innerhalb des UG festgestellt werden. Art kommt als reiner Nahrungsgast vor. Reine Nahrungshabitate sind nicht Bestandteil des § 44 (1) BNatSchG bauzeitliche Störung; § 44 (5)	V1	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						BNatSchG ist gegeben		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§	x	x	x	Die Nisthilfen bieten Potenzial an Höhlen. Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Nisthilfenentfernung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V3	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	§	x	x	x	Die Nisthilfen bieten Potenzial an Höhlen. Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von	V3	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Bruthabitaten durch Nisthilfenentfernung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§		x		Es konnten keine Spechthöhlen an den Gehölzen innerhalb des UG festgestellt werden. Art kommt als reiner Nahrungsgast vor. Reine Nahrungshabitate sind nicht Bestandteil des § 44 (1) BNatSchG bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§	x	x	x	Unter dem Dach wurde ein toter Nestling gefunden. Dies deutet auf eine Nutzung durch den Hausperling als Fortpflanzungsstätte hin. Mit Umsetzung der	V4, K2	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme bleiben die Verbotstatbestände unberührt. Die Metzendorfvilla bleibt erhalten und bietet weiterhin einen Lebensraum für diese ausgesprochen synantrophe Art. Einzelfallprüfung notwendig		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Entnahme von Schuppen und Gartenhütte; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1, V2, V3, K1	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	x	x	x	Die Nisthilfen bieten Potenzial an Höhlen. Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der	V3	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Nisthilfenentfernung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche	V1	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen;	V1	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						§ 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG



6.1.3 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Tabelle 3 Tabellarische Übersicht von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Elster	<i>Pica pica</i>	§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da kein Neststandort determiniert wurde und der Vorhabenbereich ausschließlich als potentiell Teilnahrungshabitat fungiert. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.	V1	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	x	x	x	Einzelfallbetrachtung Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen;	V1	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						§ 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	x	x	x	Einzelfallbetrachtung Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§				Einzelfallbetrachtung entfällt, da kein Neststandort determiniert wurde und der Vorhabensbereich ausschließlich als potentiell Teilnahrungshabitat fungiert. Reine Nahrungshabitate unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	x	x	x	Einzelfallprüfung	V3	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Die Nisthilfen bieten Potenzial an Höhlen. Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Nisthilfenentfernung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG

§§: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG

6.1.4 Zusammenfassung über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Tabelle 4 Tabellarische Übersicht von Arten mit ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	x	x	x	Einzelfallprüfung Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben Einzelfallprüfung notwendig	V1 V2	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	x	x	x	Einzelfallprüfung Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben Einzelfallprüfung notwendig	V1 V2	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§	x	x	x	Einzelfallprüfung Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von	V1 V4	



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Bruthabitaten durch Gehölzrodungen und Abriss von Gebäuden; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben Einzelfallprüfung notwendig		

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG



6.2 Fledermausarten

Mit Vorkommen von Habitatelementen in Form von Gartenhütten ist ein potenzielles Vorkommen von gebäudebewohnenden sowie baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten anzunehmen (siehe Abbildung 14). Aufgrund der Dimensionierung der Höhlen wird angenommen, dass es sich lediglich um Tagesquartiere handeln könnte.



Abbildung 21 Potentielle Tagesquartiere für Fledermausarten

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe der Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Baumhöhlen und Spaltenquartieren, da keine konkreten Artnachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

K3 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

V2 Entfernung von Habitatelementen



6.3 Reptilien

In Teilen der Gartenflächen finden sich essentielle Habitatstrukturen (sonnenexponierte Aufwärmflächen, grabfähiges drainiertes Substrat zur Eiablage und -entwicklung, Ruhe- und Jagdhabitats) die für eine dauerhafte Besiedlung durch Zauneidechsen geeignet sind (siehe Abbildung 12). Da das Areal kleinflächig ist (ca. 1.200 m²) und die durchschnittliche „home-range“ der adulten Individuen 100 m² beträgt (BLANKE 2010), kann von einer Populationsgröße von 12 Tieren ausgegangen werden. Eine dauerhafte Besiedelung der anderen Gartenfläche ist aufgrund des Fehlens von Strukturen unwahrscheinlich.

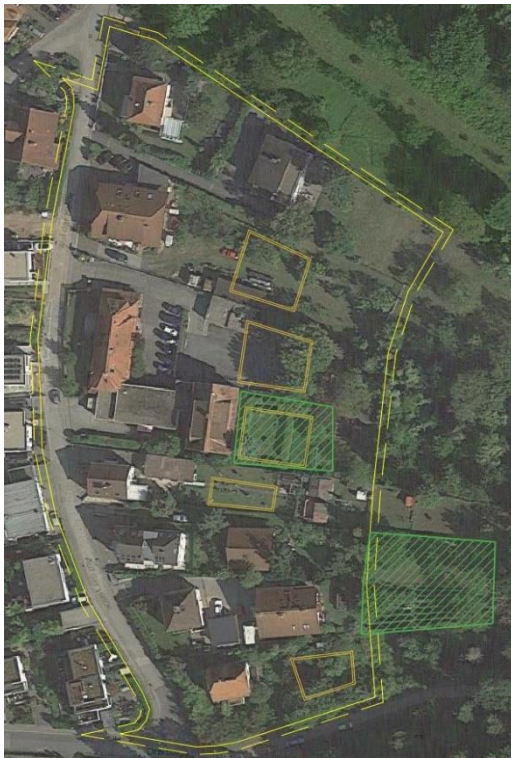


Abbildung 22 Potenzielle Lebensstätte der Zauneidechse (grün schaffriert)

Aufgrund dieser Betroffenheitssituation besteht für die Zauneidechse (Lacerta agilis) die Notwendigkeit einer artspezifischen, formalen Artenschutzprüfung. Bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmenvorgaben tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (siehe Kapitel 7.1 & 7.2):

V4 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen

V5 Ökologische Baubegleitung



V7 Ökologische Baubegleitung

CEF1 Ausgleichshabitat für die Zauneidechse

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen
- b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen
- c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Dies gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände sowie Brombeerhecken.

V2 Entfernen von Habitatementen

Das Entfernen von Habitatementen im Vorhabenbereich wie bspw. Schuppen und Gartenhütten soll außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Also in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar.



V3 Abhängen von Nisthilfen

Für die Baufeldfreimachung müssen die Nistkästen abgehängt werden. Das soll außerhalb der Brutzeit stattfinden. Also in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar. Nach Beendigung der Baumaßnahme können die Nisthilfen wieder installiert werden.

V4 Zeitliche Begrenzung von Gebäudeabriss

Die Abrisse der Gebäude sind außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, durchzuführen. Als Ausnahme können die Arbeiten auch außerhalb dieses Zeitraumes zugelassen werden, wenn die entsprechenden Gebäude oder Gebäudeteile unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft wurden. Bei nachgewiesenem beginnendem Nestbau, Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.

V5 Präsenz oder Absenz der Zauneidechse

Um sicherstellen zu können, ob die Zauneidechse im Vorhabenbereich vorkommt oder nicht, müssen zwei Begehungen, von einer fachlich qualifizierten Person, ab April - Mai stattfinden. Bei Absenz ist nichts weiter zu unternehmen, bei Präsenz greift die Vermeidungsmaßnahme „V5 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen.“

V6 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen

Vor Baubeginn und abschieben des Oberbodens (ab April) sind die vorkommenden Zauneidechsen von einer fachlich qualifizierten Person abzufangen und an die zuvor aufgewertete Ausgleichsfläche umzusiedeln.

V7 Ökologische Baubegleitung

Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen, hier vor allem die fachgerechte Umsetzung der CEF-Maßnahme für die Zauneidechse, ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.

K1 Nisthilfe für Halbhöhlenbewohner

Mit Entfernung des Schuppens und Gartenhütte gehen potentielle Bruthabitate für halbhöhlenbewohnende Vogelarten (Hausrotschwanz und Bachstelze) verloren. Auf Grund



dessen sind für die Halbhöhlenbewohner zwei Nistkästen - bspw. des Typs „Halbhöhle 2HW“ von Schwegler - an die neu errichtete Hauswand und/oder anderer Gartenelemente zu installieren.

K2 Nisthilfen für Haussperling

Als Kompensation für den Verlust von Brutplätzen des Haussperlings sind folgende Möglichkeiten in die Gebäudeplanung miteinzubeziehen, eine Kombination aus den folgenden Empfehlungen ist auch möglich:

Integrierte Quartiere

Der Brutraum ist in die Hauskonstruktion integriert, hierfür bietet sich der Traufbereich ideal an. Von außen ist lediglich das Anflugloch sichtbar. Gerade in größeren Mengen ist diese Variante kostengünstiger als Aufputzlösungen (Nistkästen) und von außen unauffällig. Genauerer Planung bedarf aber die Vermeidung von möglichen Wärmebrücken. Bruträume werden mit Stellbrettern abgetrennt.

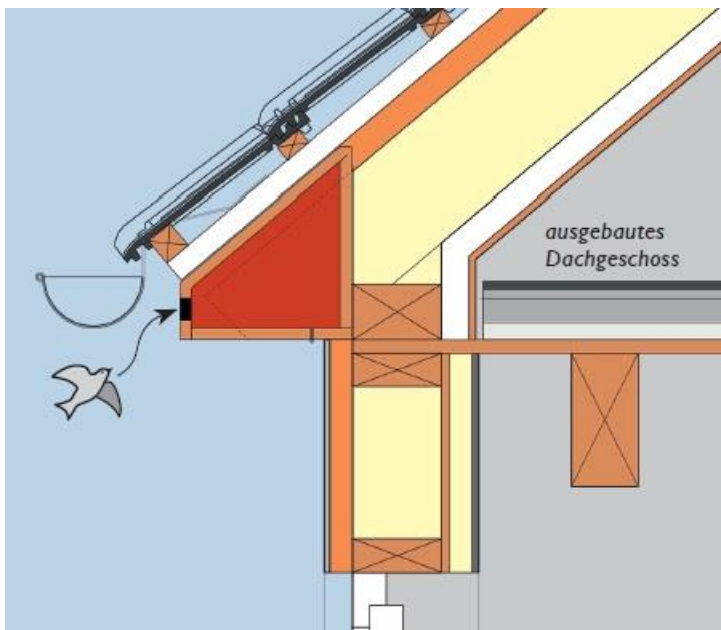


Abbildung 23 Konstruktionszeichnung von Antje Schlameuß (Quelle: www.schanzenberger.de)

Eine weitere Variante sind Einbausteine die in die Hauswand integriert werden, bspw. Typ 24 von Schwegler.



Als dritte Variante ist das Sperlingshaus 1SP von Schwegler zu nennen. Das sind klassische Nisthilfen die an der Hauswand aufgehängt werden. Diese können optional auch als Niststein in Stein- oder Betonbauten integriert werden.

K3 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

An der neu errichtenden Hausfassade soll ein Fledermaus-Fassadenquartier (bspw. von Schwegler 1FQ) angebracht werden. In diesen Kästen finden gebäudebewohnende Fledermausarten (bspw. Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus), ein Zuhause, mit der Möglichkeit eine Kolonie oder eine Wochenstube zu bilden. Optional kann eine Fassadenröhre (Schwegler 1FR) in die Wand eingebaut und somit integriert werden. Der Vorteil beider Varianten ist, dass diese komplett wartungsfrei sind, da die Kotkrümel über eine spezielle Kotrutsche langsam nach unten fallen.

Für die baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten (bspw. Rauhautfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler) soll eine Fledermaushöhle nach Typ 2F von z.B. Schwegler an die neu gepflanzten oder bestehenden Bäume angebracht werden.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gem. §44 Abs. 5 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

CEF1 Ausgleichshabitat für die Zauneidechse

Auf der Ausgleichsfläche soll wie in Abbildung 24 aufgezeigt eine aufgewertete Habitatstruktur errichtet werden. Wichtig ist die regelmäßige Pflege dieser Elemente. Es muss unbedingt verhindert werden, dass das Zauneidechsenhabitat von bspw. Brombeere überwuchert wird oder sich Gehölze etablieren. Ideal ist um das Habitat einen Mähstreifen zu lassen und die restliche Fläche der Sukzession zu überlassen. Die Ausgleichsflächen dürfen nicht bereits von Zauneidechsen besiedelt worden sein und eine Gesamtgröße von mind. 1.200 m² vorweisen.

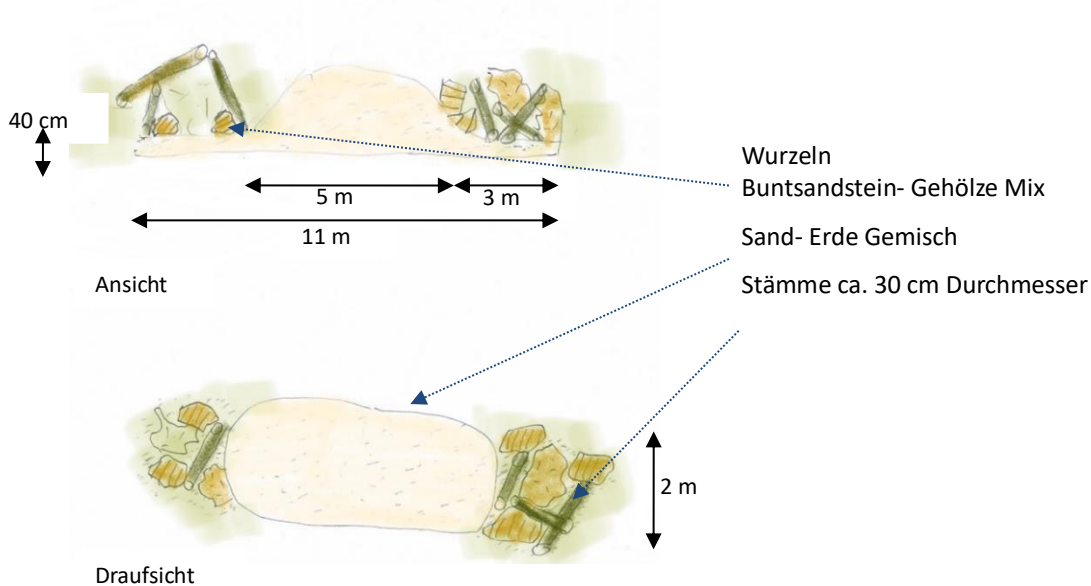


Abbildung 24: schematische Zeichnung der Habitatstrukturen

7.3 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)

A4 Steinkauznisthilfe

Für eine dauerhafte Etablierung und Schaffung einer Fortpflanzungsstätte für den Steinkauz im Bereich der Streuobstwiese, bietet es sich an eine Nisthilfe zu installieren. Da die Bäume zum Teil noch nicht in der Zerfallsphase sind und somit passende Höhlungen vorweisen, kann hier mit einer Nisthilfe, wie die Steinkauzröhre Typ Nr. 20B von Schwegler, die Annahme beschleunigt werden.



8. Fazit

Aufgrund der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für 29 Vogelarten einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Mit Einhaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch

V2 Entfernen von Habitatementen

V3 Abhängen von Nisthilfen

V4 Zeitliche Begrenzung von Gebäudeabriss

Sowie der Kompensationsmaßnahme:

K1 Nisthilfe für Halbhöhlenbewohner

entfällt eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Für die Arten Grünfink, Heckenbraunelle sowie Star, mit einem „ungünstig-unzureichenden“ Erhaltungszustand, wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Für die Arten Girlitz, Stieglitz und Türkentaube, mit einem „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand, wurde ebenfalls eine Einzelfallüberprüfung durchgeführt.

Für die Zauneidechse gelten folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

V5 Präsenz oder Absenz der Zauneidechse

V6 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen

V7 Ökologische Baubegleitung

CEF1 Ausgleichshabitat für die Zauneidechse

Mit Vorkommen von Habitatementen wie Schuppen und Gartenhütten mit Eintrittspforten erfolgt für die baumhöhlen- und spaltenbewohnenden Fledermausarten eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Mit Einhaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme:

V2 Entfernen von Habitatementen

Sowie der Kompensationsmaßnahme:

K3 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

Somit bleiben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 unberührt.



Es ist für keine nachgewiesene oder potenziell vorkommende Art eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Empfohlen wird die Aufwertung der Streuobstwiese durch die habitatverbessernde Maßnahme „A1 Steinkauznisthilfe“, die keine Rechtsverbindlichkeit, sondern lediglich eine Empfehlung darstellt.

B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla im Juni 2024



9. Quellen

ALFERMANN, D.; NICOLAY, H. (2004): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). Gutachten im Auftrag des HDLGN. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 5 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (AGFH) (1994): Die Fledermäuse Hessens, Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. Verlag Manfred Hennecke

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. -Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien-und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse - Zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag

BNATSCHG "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist" (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

DIETZ, M.; WEBER, M. (2007): Baubuch Fledermäuse - Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.

GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

GÜNTHER, R. (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag

HESSEN-FORST FENA (2005): Artensteckbrief Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

HGoN (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

HLNUG (2022): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

HLNUG (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung Stand Dezember 2021

HMULV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

JEDICKE, E. (1992): Die Amphibien Hessens. Ulmer Verlag

LAUFER, H., 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77: S. 93-142



MEBS, T.; SCHERZINGER, W. (2000): Die Eulen Europas - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag

MEBS, T.; SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel, Europas, Nordafrikas und Vorderasiens - Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag

RICHARZ, K.; LIMBRUNNER, A. (1999): Fledermäuse - Fliegende Koblode der Nacht. Kosmos

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

SCHULTE U. (2008): Die Mauereidechse -erfolgreich im Schlepptau des Menschen. Laurenti Verlag

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.



10. Prüfbogen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe Vogelarten:

10.1 Grünfink

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	* *	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün) ☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)		
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)		
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)		
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Halboffene Landschaften mit Baumgruppen (Koniferen), Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Flächen, z.B. Feldgehölze, Waldränder, Misch- und Auwälder, meidet das Innere geschlossener Wälder. In D Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen, dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen und selbst in Innenstädten. Freibrüter, gerne in Koniferen und immergrünen Geäcshen (bspw. Efeu). (Quelle:Südbeck)</i>			
Verbreitung	<i>Der Grünfink zählt zu den zehn am häufigsten vertretenen Vogelarten in Städten und Dörfern und ist flächendeckend vorkommend. (Quelle: HGON)</i>			
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen				
<i>Die Koniferen innerhalb des Vorhabensbereichs bieten potenzielle Fortpflanzungsstätten und die Grünflächen ein Teilnahrungshabitat.</i>				
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja ☐ nein	<i>Die Rodung von Baumgehölzen im Vorhabensbereich wäre als Verlust potenzieller Bruthabitatstrukturen zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass nach der Baumaßnahme wieder Gehölze gepflanzt werden und somit neuer Lebensraum entsteht</i>		
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt				
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☒ nein			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja ☐ nein	<i>Im räumlich funktionalen Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden</i>		
Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt				



Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein <i>entfällt</i>		
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ,Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☒ ja ☐ nein	<i>Der Grünfink gilt als störungstolerante Vogelart und die Art zeigt synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☒ ja ☐ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung‘ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> ☐ ja ☒ nein		
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen</i> ☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit		



Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



10.2 Heckenraunelle

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Heckenraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	* *	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün) ☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)		
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)		
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)		
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Primär Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs sowie Feldgehölze, Heckenlandschaften (Knicks). Im Siedlungsbereich Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschreiche Gärten, lokal bis in die Wohnblockzone von Städten. Freibrüter, Nest in geringer Höhe in Koniferen, dichtem Gebüsch oder Reisighaufen. (Quelle: Südbeck)</i>			
Verbreitung	<i>gehört in Hessen zu den häufigeren Arten und ist flächendeckend und in allen Höhenlagen anzutreffen. (Quelle: HGON)</i>			
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen				
<i>Potentieller Lebensraum innerhalb der Baum- und v.a. Heckenstrukturen sowie Habitalelemente.</i>				
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja ☐ nein	<i>Durch Entfernen der Habitalelemente sowie Rodungen von Heckenstrukturen.</i>		
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>				
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☒ nein			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja ☐ nein	<i>Im räumlich funktionalen Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden</i>		
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>				
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>		
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. ☐ ja ☒ nein				
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja ☐ nein	<i>Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode</i>		
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>				



Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch V2 Entfernen von Habitatelementen
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja	☒ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen
Wenn ja – Verbotsauslösung!			
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☒ ja	☐ nein	Durch das Entfernen der Lebensraumfunktionen innerhalb der Brutperiode
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch V2 Entfernen von Habitatelementen
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☒ ja	☐ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		☒ Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



10.3 Star

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	3 V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Bevorzugt Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-) Wäldern, v.a. in höhlenreichen Altholzinseln. In der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume. Besiedelt alle Stadthabitate, Parks. Nahrungssuche zur Brutzeit in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünlandflächen. Höhlenbrüter, Nest v.a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen sowie in Nistkästen, Mauerspalt (auch von Gebäuden) sowie unter Dachziegeln. (Quelle: Südbeck)</i>		
Verbreitung	<i>Der Star zählt noch immer zu den zehn häufigsten Vogelarten in Deutschland und in Hessen und überwintert zunehmend in Hessen. (Quelle: HGON)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen			
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen			
<i>Potentieller Lebensraum innerhalb der Nisthilfen im Vorhabensbereich.</i>			
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja ☐ nein	<i>Durch Entfernen der Nisthilfen</i>	
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☒ nein		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja ☐ nein	<i>Im räumlich funktionalen Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden</i>	
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			
☐ ja ☒ nein			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			



Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	Durch das Entfernen der Nisthilfen (Lebensraumfunktion) innerhalb der Brutperiode
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V3 Abhängen von Nisthilfen
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja	☒ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen
Wenn ja – Verbotsauslösung!			
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☒ ja	☐ nein	Durch das Entfernen der Nisthilfen (Lebensraumfunktion) innerhalb der Brutperiode
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V3 Abhängen von Nisthilfen
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☒ ja	☐ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen		☒ Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



10.4 Girlitz

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (Serinus serinus)	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland * RL Hessen *	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☒ ungünstig - schlecht (rot)		
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün) ☒ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)		
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)		
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Der Girlitz besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand und Buschwerk, oft Siedlungsränder mit samenreichen Sträuchern und Stauden in klimatisch begünstigten Lagen. Er brütet versteckt in Sträuchern, Bäumen und Rankgewächsen. Bevorzugt in Zierkoniferen. (Quelle: Südbeck)</i>		
Verbreitung	<i>Die Art ist mit über 15.000 bis 30.000 Brutpaaren in Hessen flächendeckend vertreten. Der bundesweite Bestandstrend zeigt einen starken Rückgang mit einer Halbierung seines Bestands seit Mitte der 1990er Jahre mit regionalen Unterschieden. (Quelle: ADEBAR)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen ☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen			
		<i>Die Koniferen (Auf der Heide 3a, 5 -außerhalb der Baugrenze- und 13a) bieten potenzielle Fortpflanzungsstätten und die Gartenflächen stellen ein Teilnahrungshabitat dar.</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja ☐ nein	<i>Nach Planungsstand vom 30.03.2023 bleiben die Koniferen - da außerhalb der Baugrenze bzw. Nachverdichtung nicht mehr möglich - erhalten und somit als Fortpflanzungsstätten für den Girlitz</i>	
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Die Koniferen (Hauptbaumart als Fortpflanzungsstätte) bleiben erhalten</i>	



<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja	☐ nein	entfällt
<i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>			
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen, zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☐ Vermeidungsmaßnahmen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



10.5 Stieglitz

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (Carduelis carduelis)		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	*
		☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand	in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☒ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise		Der Stieglitz besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen. Dazu zählen lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern. Dabei wird das Innere geschlossener Wälder gemieden. Vorkommen im Bereich von Siedlungen an den Ortsrändern sind häufig zu beobachten sowie in Kleingärten und Parks. Wichtige Habitatstrukturen sind dabei Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte für die Nahrungssuche. Der Stieglitz ist ein Freibrüter und deren Nester sind meistens auf den äußersten Zweigen von Laubbäumen oder hohen Büschen zu finden. (Quelle: Südbeck)		
Verbreitung		Deutschland ist flächendeckend besiedelt, dabei sind die Konzentrationen in den urbanen Bereichen (ADEBAR-Bestand umfasst 275.000 - 410.000 Reviere). Langfristig wird von einem gleichbleibenden Bestand ausgegangen. Nur kurzfristig verläuft der Trend negativ. In Hessen kommt es seit 1980 zu einer Abnahme (20-50%) der Population (Quelle: ADEBAR)		
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
☐ nachgewiesen				
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen		Innerhalb der größeren Laubbäume (v.a. Kirschen) findet der Stieglitz potentielle Fortpflanzungsstätten und in den teilweise extensiv genutzten Gartenflächen ideale Nahrungshabitate.		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		☒ ja	☐ nein	Die Rodung von Baumgehölzen im Vorhabenbereich wäre als Verlust potenzieller Bruthabitatstrukturen zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass nach der Baumaßnahme wieder Gehölze gepflanzt werden und somit neuer Lebensraum entsteht. Die Kirschen befinden sich außerhalb der Baugrenze oder in Bereichen wo eine Nachverdichtung nicht mehr möglich ist (Auf der Heide 3a und 13)
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt				
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		☐ ja	☒ nein	



Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	<i>Im räumlich funktionalen Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	<i>Durch Rodung der im Vorhabenbereich vorhandenen Gehölze können Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ,Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Der Stieglitz gilt als störungstolerante Vogelart und die Art zeigt synanthrope Tendenzen und dringt in die Siedlungsbereiche vor</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ,erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem.			



§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in
Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit
Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



10.6 Türkentaube

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	*
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	2
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☒ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Türkentaube brütet fast ausschließlich in Dörfern, Kleingartenanlagen und Städten mit Parks und Baumgruppen. Sie brütet meist in Baumnestern, nutzt aber auch Gebäudestrukturen zur Nestanlage. (Quelle: Südbeck)</i>		
Verbreitung	<i>In Hessen ist sie mit 10.000 bis 13.000 Paaren verbreitet, seit Anfang der 1990er Jahre mit abnehmender Tendenz. (Quelle: HGON)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen			
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen		<i>Die Koniferen und das Haus bieten potentiellen Lebensraum für diese Vogelart.</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch Abriss des Gebäudes und Rodungen von Gehölzen kommt es zu potentiellen Lebensraumverlust.</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Im räumlich funktionalem Umfeld befinden sich ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten für die Türkentaube.</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch Abriss des Hauses und Rodungen von Gehölzen im Vorhabenbereich können Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden.</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch</i>



		V4 Zeitliche Begrenzung von Gebäudeabriss
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen, zudem zeigt die Art deutlich synanthrope Tendenzen und lebt ausschließlich in Siedlungsbereichen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!		



Teilgruppe Reptilien:

10.7 Zauneidechse

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V *
Erhaltungszustand	in Hessen	☒ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise		Die Zauneidechse besiedelt die unterschiedlichsten, vor allem durch den Menschen geprägten und gepflegten Lebensräumen (Gärten, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen sowie extensive Wiesen und Weiden). Relevant sind das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (bspw. Steine, Totholz oder freie Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher von anderen Tierarten, Steinhäufen, Spalten, Gebüsch sowie Baumhöhlen genutzt. Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, Baumstubben, Erdbauen anderer Arten oder in selbstgegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden. Diese Quartiere können in Tiefen zwischen 10 cm und 1,5 m liegen. (Quelle: Dirk Alfermann & Harald Nicolay)		
Verbreitung		Die Zauneidechse hat ein großes Verbreitungsareal in Europa. Sie erstreckt sich von Südengland im Westen bis zum Baikalsee und Nordwest China im Osten. Nördlich bildet Südschweden sowie das Baltikum die Verbreitungsgrenze, während im Süden die Grenze der Pyrenäen und die italienischen Alpen verläuft. In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet. In Hessen ist die Reptilienart nahezu flächendeckend verbreitet aber mit rückläufiger Bestandesentwicklung. (Quelle: Dirk Alfermann & Harald Nicolay)		
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
☐ nachgewiesen				
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen		Die Zauneidechse hat potentiellen Lebensraum Innerhalb der markierten Bereiche (siehe Abbildung 12). Dort findet sie Nahrung, Sonnenplätze, Versteckmöglichkeiten, Eiablageflächen sowie Überwinterungsmöglichkeiten. Die Flächenverfügbarkeit ist mit ca. 1.200 m² gering.		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)				
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		☒ ja ☐ nein	Während der Baufeldfreimachung und Abschieben des Oberbodens ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten zerstört werden.	



Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V5 Präsenz oder Absenz der Zauneidechse V6 Fang und Umsiedlung betroffene Individuen V7 Ökologische Baubegleitung
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☒ nein	Mit dem Bau eines Wohnhauses wird der Lebensraum für die Zauneidechse dauerhaft zerstört und steht nicht mehr zur Verfügung.
Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	CEF1 Ausgleichshabitat für die Zauneidechse
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	Während der Baufeldfreimachung und Abschieben des Oberbodens ist nicht auszuschließen, dass Individuen verletzt und/oder getötet werden.
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V5 Präsenz oder Absenz der Zauneidechse V6 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen V7 Ökologische Baubegleitung
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja	☒ nein	Nach Beendigung der Baumaßnahmen bleibt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen.
Wenn ja – Verbotsauslösung!			
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			
		☐ ja	☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☒ ja	☐ nein	Während der Baufeldfreimachung und Abschieben des Oberbodens ist nicht auszuschließen, dass Individuen erheblich gestört werden und zum Abwandern gezwungen werden.
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	V5 Präsenz oder Absenz der Zauneidechse V6 Fang und Umsiedlung betroffener Individuen V7 Ökologische Baubegleitung
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☒ ja	☐ nein	Mit dem umsiedeln der Individuen und der hohen Wirksamkeit dieser Maßnahme werden die erheblichen Störungen aufgehoben.
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			
		☐ ja	☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
<i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	



<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	



Teilgruppe Fledermausarten:

10.8 Arten mit Bindung an Baumhöhlen sowie Spaltenquartiere (Gruppenbetrachtung)

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Fledermausarten mit Bevorzugung von Baumhöhlen und Spaltenquartieren	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		☒ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland
		☐ Europäische Vogelart	RL Hessen
Erhaltungszustand	in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise		<i>Betroffen sind Arten die Baumhöhlen und Spaltenquartiere als Wochenstuben oder Schlafplatz nutzen. Im betroffenen Landschaftsraum sind das Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Rohrfledermaus, Wasserfledermaus sowie kleiner und Großer Abendsegler und Zwergfledermaus.</i>	
Verbreitung		<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>	
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen			
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen		<i>In den Gartenhütten befinden sich Löcher sowie Spalten, die als potentielle Lebensstätte (Tagesquartier) genutzt werden könnten. Aufgrund dessen ist ein Vorkommen nicht auszuschließen.</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja ☐ nein	<i>Im Zuge der Baufeldfreimachung und der damit verbundenen Entfernung von Habitatelementen wie die Gartenhütten gehen Lebensstätten verloren.</i>	
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>V2 Entfernen von Habitatelementen K3 Fledermaus-Sommerquartier anlegen</i>	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja ☐ nein	<i>Es ist anzunehmen, dass im räumlich funktionalen Zusammenhang ausreichend Ausweichquartiere vorhanden sind.</i>	
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein		
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja ☐ nein	<i>Durch entfernen der Gartenhütten innerhalb der Aktivitätsphase (April-September) der Fledermausarten.</i>	



<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	V2 Entfernen von Habitatementen
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☒ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen.
<i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>		
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☒ ja ☐ nein	Die Rodungen müssen außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermausarten stattfinden, sonst ist eine Beeinträchtigung möglich. Die besagten Arten überwintern primär in Kellern oder Stollen.
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	V4 Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☒ ja ☐ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Störungstatbestand auszugehen.
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)		☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ Kompensationsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!		